

Hauptzollamt Saarbrücken



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 Saarbrücken

Einschreiben/Rückschein

Hans-Lothar Werth
Seelbachstraße 5
66687 Wadern

DIENSTGEBÄUDE Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken

BEARBEITET VON Frau Stein

TEL 0681 8308 - 0679

FAX 0681-8308 - 0010

E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken@zoll.de-mail.de

DATUM 12. August 2022

BETREFF **Festsetzung eines Zwangsgeldes**

BEZUG Mein Schreiben V 4201 B – U Solar_neu_9– B 2112 vom 8/25/2021;
Mein Schreiben V 4225 B – U 33311– B 2112 vom 05.07.2022
Mein Schreiben S 0560 B – U 33311 – B 2112 vom 25.07.2022

ANLAGEN ohne

GZ **S 0560 B – U 33311 – B 2112** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Sie wird folgender Bescheid erlassen

I. Festsetzung eines Zwangsgeldes

Gegen Sie wird das angedrohte Zwangsgeld gemäß § 333 Abs.1 i.V.m. §§ 328, 329
Abgabenordnung (AO) in Höhe von **250,00 Euro (i.W.: Fünfhundert EUR)**
festgesetzt.

Begründung

Sie haben bis heute, trotz Androhung eines Zwangsgeldes (mit meinem o.g.
Schreiben vom 25.07.2022), den Vordruck 1400 (Steueranmeldung und Anmeldung

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15:00 Uhr

Bankverbindung IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 - BIC: MARKDEF1590

www.zoll.de

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)

Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

Seite 2 von 5 der steuerfreien Strommengen) für das Kalenderjahr 2021 nicht abgegeben.

Als Steuerschuldner sind Sie verpflichtet, die Steuer für jedes Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) bis zum **31. Mai des folgenden Kalenderjahres** anzumelden (Vordruck 1400) und unter Anrechnung der geleisteten monatlichen Vorauszahlungen bis zum **25. Juni dieses Kalenderjahres** an das Hauptzollamt zu entrichten (§ 8 Absatz 4 StromStG).

Mit meinem o. g. Schreiben habe ich bereits darauf hingewiesen, dass jede Stromerzeugungsanlage zwischen der Stromerzeugung und der Stromentnahme beziehungsweise Stromeinspeisung einen kleine Menge an Strom direkt wieder zum Selbstverbrauch entnimmt und für diese Menge die Stromsteuerschuld entsteht, wenn Sie nicht Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 1 Nr. 3 StromStG sind.

Der von Ihnen erzeugte und selbst verbrauchte Strom ist nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 1 Nr. 3 StromStG von der Stromsteuer befreit. Eine Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme nach § 9 Abs. 4 StromStG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 1 Nr. 3 StromStG liegt nicht vor. Eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG kommt ebenfalls mangels Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 StromStG nicht in Betracht.

Infolgedessen ist die Stromsteuer für den von Ihnen im Kalenderjahr 2021 erzeugten und selbst verbrauchten sowie ggf. an Letztverbraucher geleisteten Strom gemäß § 5 Abs. 1 StromStG entstanden. Sie sind Steuerschuldner gemäß § 5 Abs. 2 StromStG

Ich weise Sie darauf hin, dass jede Stromerzeugungsanlage zwischen der Stromerzeugung und der Stromentnahme / Stromeinspeisung einen kleine Menge von Strom direkt wieder zum Selbstverbrauch entnimmt und für diese Menge die Stromsteuerschuld entsteht, wenn Sie nicht Inhaber einer Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 1 Nr. 3 StromStG sind. Die aufgrund der Entnahme zum Selbstverbrauch entstandene Stromsteuer ist ebenfalls nach § 8 Abs. 4 StromStG von Ihnen als Steuerschuldner bei mir anzumelden.

Außerdem weise ich Sie daraufhin, dass die pflichtwidrig unterlassene bzw. nicht rechtzeitige Abgabe der Stromsteueranmeldung objektiv eine Steuerverkürzung im Sinne des § 370 AO darstellt und straf- bzw. bußgeldrechtlich geahndet werden kann.

Ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung – hier die Abgabe des Vordruck 1400 (Steueranmeldung und Anmeldung der steuerfreien Strommengen) für das Kalenderjahr 2021 – gerichtet ist, kann nach § 328 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 328 Abs. 2 AO) stellt die Androhung eines Zwangsgeldes (§ 332 AO) in Höhe von 250,00 Euro die am ehesten geeignete und auch am wenigsten belastende Maßnahme dar, um Sie zur Abgabe des Vordruck 1400 (Steueranmeldung und Anmeldung der steuerfreien Strommengen) für das Kalenderjahr 2021 zu veranlassen. Unter Berücksichtigung des mit der Verfügung verfolgten Ordnungszweckes, Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des Umfangs der bisher nicht befolgten Verpflichtung nach dem StromStG ist die angedrohte Zwangsgeldhöhe ausreichend und angemessen.

Nach § 332 Abs. 2 AO ist die Androhung eines Zwangsgeldes mit dem Verwaltungsakt verbunden, durch den die Handlung aufgegeben wird.

Zahlungsaufforderung

Der Betrag von 250,00 Euro (i.W.: Fünfhundert EUR) ist unter Angabe des Registrierkennzeichens **S-0560-33311-08-2022-9300**

bis zum 31. August 2022

auf das auf der ersten Seite angegebene Konto meiner Zollzahlstelle zu entrichten.

Wenn Sie der Verpflichtung der Abgabe der Meldung nach § 4 Abs. 6 i.V.m. Abs. 8 S.2 StromStV vor der Entrichtung des Zwangsgeldes nachkommen, wird der Vollzug dieses Verwaltungsaktes eingestellt (§ 335 Abgabenordnung).

Hinweis gem. § 334 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung:

Ist ein gegen eine natürliche Person festgesetztes Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Amtsgericht auf Antrag der Finanzbehörde nach Anhörung des Pflichtigen Ersatzzwangshaft anordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist.

II. Erneute Zwangsgeldandrohung

Sollten Sie den Vordruck 1400 (Steueranmeldung und Anmeldung der steuerfreien Strommengen) für das Kalenderjahr 2021 nicht bis zum **31. August 2022 abgeben**, werde ich danach ein erneutes Zwangsgeld in Höhe von **375,00 Euro (Dreihundertfünfundsiebzig EUR)** festsetzen. Die Auferlegung von Zwangsgeld kann solange wiederholt werden, bis Sie Ihre Mitwirkungspflicht erfüllt haben.

Die erneute Androhung eines Zwangsgeldes nach § 329 AO in Höhe von 375,00 Euro (Dreihundertfünfundsiebzig EUR) steht unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Höhe der voraussichtlichen Steuerfestsetzung im ausreichenden und angemessenen Verhältnis zu dem mit dem Bescheid verfolgten Ordnungszweck und stellt die für Sie am ehesten geeignete und am wenigsten belastende Maßnahme dar, um Sie zur Abgabe des Vordrucks 1400 (Steueranmeldung und Anmeldung der steuerfreien Strommengen) für das Kalenderjahr 2021 zu veranlassen (§ 328 Abs. 2 AO).

Nach § 332 Abs. 2 AO ist die Androhung eines Zwangsgeldes mit dem Verwaltungsakt verbunden, durch den die Handlung aufgegeben wird.

Ist ein gegen eine natürliche Person festgesetztes Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Amtsgericht auf Antrag der Finanzbehörde nach Anhörung des Pflichtigen Ersatzzwangshaft anordnen, wenn bei Androhung des Zwangsgeldes hierauf hingewiesen worden ist.

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim oben genannten Hauptzollamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung im Inland durch die Post mit einfachem Brief oder Einwurf-Einschreiben sowie bei Zustellung mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Abgabenordnung - AO, § 4 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz - VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

Durch die Einlegung des Einspruchs wird die Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes nicht gehemmt, es sei denn, das Hauptzollamt hat die Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgesetzt oder Stundung gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stein

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zoildienststelle bereitgestellt.

